

Hauptsatzung der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Ostrhauderfehn“

Die Namen der Ortsteile Ostrhauderfehn, Holterfehn, Holtermoor, Potshausen, Idafehn und Langholt für den eingegliederten Teil der früheren Gemeinde Langholt (Langholt-Ost) werden als Ortsteilbezeichnungen geführt.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Die Gemeinde Ostrhauderfehn führt folgendes Wappen:
Unter blauem Schildhaupt, darin ein goldener Moorspaten, in Gold ein rotes einmastiges Schiff mit roten Segeln, schwarzem Steuer und schwarzen Aufbauten über gesenktem blauen Wellenbalken.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das in Abs. 1 genannte Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Ostrhauderfehn, Landkreis Leer“.
- (3) Die Gemeindeflagge zeigt die Farbe rotgold und enthält das Wappen der Gemeinde.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung **allgemeiner privatrechtlicher** Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt.
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt. Bis zu dieser Wertgrenze beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung der / dem Bürgermeister/in obliegen.
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 25.000 Euro übersteigt.
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsvorsteher*in

- (1) Die Ortschaften Potshausen und Langholt erhalten eine/n Ortsvorsteher*in im Sinne des § 96 NKomVG.
- (2) Die Ortsvorsteher*innen haben die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen.
- (3) Die Ortsvorsteher*innen werden zu den Fachausschuss-, Verwaltungsausschuss- und Ratssitzungen mit eingeladen.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ostrhauderfehn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der/dem Bürgermeister*in ohne Beratung den Antragsteller*innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (8) Die/Der Antragsteller*in ist darüber zu informieren, wie die Anregung oder die Beschwerde behandelt wurde.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostrhauderfehn werden im gedruckten Amtsblatt des Landkreises Leer“ verkündet bzw. bekannt gemacht. ~~Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.~~ Auf die Verkündung bzw. Bekanntmachung

wird im „General-Anzeiger“ sowie im Aushangkasten und im Internet unter www.ostrhauderfehn.de hingewiesen.

Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die **Verkündung bzw.** Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Ostrhauderfehn während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden. In der Verkündung **des textlichen Teils** der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatz**verkündung bzw.** -bekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im General-Anzeiger sowie im Internet unter www.ostrhauderfehn.de und im Aushangkasten der Gemeinde Ostrhauderfehn.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden, **soweit nichts anderes bestimmt ist**, im Aushangkasten veröffentlicht.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme im Aushangkasten ist auf der Bekanntmachung anzugeben und aktenkundig zu machen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit und Ort von Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

~~Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Ostrhauderfehn in männlicher Form bezeichnet sind, werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.~~

§ 8

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.04.2021 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den ...

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister